

*John M. Maki*

**Japan's Commission on the Constitution: The Final Report**

Asian Law Series 7, University of Washington Press, Seattle and London, 1980, 413 S., 25.00 US \$ (in der Bundesrepublik DM 75,—, zu beziehen über Verlag Otto Harrassowitz)

Die japanische Verfassung vom 3. November 1946 (JV) ist – im Gegensatz zum Bonner Grundgesetz – bis heute formell unverändert geblieben. Es hat jedoch zu keiner Zeit an Bestrebungen – insbesondere der konservativen politischen Kräfte Japans – gefehlt, die Verfassung einer formellen Revision zu unterziehen. Zwar ermöglicht Art. 96 JV eine Änderung, wenn zwei Drittel aller Abgeordneten in Unter- und Oberhaus dem Änderungsentwurf zustimmen und auch die Bevölkerung in einer Volksabstimmung ihre Zustimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erteilt; diese strengen Voraussetzungen konnten jedoch bis heute nicht erfüllt werden.

Um die japanische Verfassungsänderungsdebatte verstehen zu können, ist es notwendig zu erkennen, daß die Verfassungsgebung stark durch die amerikanische Besatzungsmacht beeinflußt worden ist. Nach der bedingungslosen Kapitulation Japans am 8. September 1945 hat das Alliierte Hauptquartier, an dessen Spitze General MacArthur stand, eine Reform des japanischen Staates eingeleitet, die sich auch auf die Verfassung erstreckte. Die Verfassung des japanischen Kaiserreiches von 1889 (Meiji-Verfassung) wurde durch die neue japanische Verfassung von 1946 ersetzt; zugleich wurde ein Demokratisierungsprozeß in die Wege geleitet, der erhebliche Auswirkungen auf den japanischen Staat und das japanische Volk hatte. Die fortschrittlichen Tendenzen der Verfassung sind jedoch nicht von allen politischen Kräften des Landes gutgeheißen worden. Vor allem die konservativen Parteien und ihnen nahestehende Gruppen haben sich – insbesondere seit der Wiedergewinnung der japanischen Souveränität im Jahre 1952 – gegen die Verfassung als »unjapanisches Produkt« bzw. »MacArthur-Verfassung« gewandt. Bemängelt wurde in erster Linie, daß die Verfassung nicht dem Charakter und der Geschichte des japanischen Volkes entspreche. Diese Kritik bezog sich auf die Niederlegung von Grundrechten in der Verfassung, auf die Stellung des japanischen Kaisers (Tenno), der vor 1945 die höchste Stellung im Staat eingenommen hatte, nunmehr jedoch nur noch ein Symbol der Einheit des japanischen Volkes ist, und den sog. Kriegsverzichtsartikel (Art. 9 JV), mit dem Japan für alle Zeit auf Krieg als Mittel zur Regelung internationaler Streitigkeiten verzichtet hat. Diese Vorschriften sind z. T. von der Wirklichkeit überlagert worden.

Bereits im Dezember 1953 hat die Liberale Partei (LP) einen innerparteilichen Ausschuß zur Untersuchung der Verfassung gebildet. Ziel der Untersuchungen war es u. a., Lösungsmöglichkeiten für den Konflikt zwischen Verfassungsideal und politischer Realität zu finden. Im September 1954 gab der Ausschuß die Erklärung ab, die Verfassung bedürfe weitgehend der Änderung. Die Liberal Demokratische Partei (LPD), 1955 durch Zusammenschluß der LP und der Demokratischen Partei (DP) gebildet, führte diese Forderung weiter. Durch Gesetz Nr. 140 vom 11. Juni 1956 entstand die »Enquête-

Kommission Verfassung« (kempo chosa kai). Die Beratungen der Kommission hatten die Aufgabe zu zeigen, warum und an welchen Stellen die JV einer Änderung bedürfe. Der Kommission war es jedoch verwehrt, einen formellen Änderungsentwurf im Parlament einzubringen. In Art. 2 des Gesetzes hieß es: »Die Kommission untersucht die Japanische Verfassung, prüft und erörtert die damit zusammenhängenden Probleme und teilt das Ergebnis dem Kabinett und über das Kabinett dem Parlament mit.« Die erste Plenarsitzung der Kommission fand am 13. August 1957 statt. Während der siebenjährigen Tätigkeit fanden 131 Plenar- und 319 Unterausschußsitzungen sowie 65 öffentliche Befragungen statt. Am 3. Juli 1964 legte die Kommission einen über tausend Seiten starken (und durch zwölf Anhangbände ergänzten) Schlußbericht vor. Von den Ausschußmitgliedern hatten sich 31 für und 7 gegen eine formelle Verfassungsänderung ausgesprochen.

Das vorliegende Buch ist – in gekürzter Form – die englische Übersetzung des Schlußberichts der Kommission von 1964. Es ist Makis Verdienst, die Wichtigkeit dieses Berichts für die japanische Verfassungsänderungsdiskussion erkannt und ihn den interessierten Politologen und Juristen zugänglich gemacht zu haben, die nicht der japanischen Sprache mächtig sind.

Der Schlußbericht ist in vier Teile gegliedert, denen eine Einführung (S. 3–12) vorangestellt ist. Die einzelnen Abschnitte sind:

1. Die Errichtung und die Organisation der Enquête-Kommission (S. 15–31);
2. Pflichten, Organisation und Vorgehensweise der Kommission (S. 33–43);
3. die Untersuchungen der Kommission (S. 45–204);
4. die Meinungen der Kommissionsmitglieder (S. 205–393).

Zuletzt gibt Maki (S. 395–403) eine nützliche Übersicht der Kommissionsmitglieder und ihrer Tätigkeit außerhalb der Kommission.

Teil 3 und 4 des Schlußberichtes sind die wesentlichsten, da hier die eigentlichen Sachfragen behandelt werden. Insbesondere wird erörtert, welche Probleme sich aus den Umständen der Verfassungsgebung, insbesondere des Einflusses der amerikanischen Besatzungsmacht ergeben (S. 62–86); sodann wird untersucht, ob sich die Verfassung in der Praxis bewährt hat (S. 86–182), wobei jeweils die einzelnen Abschnitte der Verfassung behandelt werden. Die S. 182–204 geben die Meinung der japanischen Bevölkerung hierzu wider, wie sie sich aus den öffentlichen Befragungen herauskristallisiert hat. Teil 4 des Schlußberichtes berührt alle Abschnitte der Verfassung sowie daneben auch Fragen, die noch nicht ihre Beantwortung in der Verfassung gefunden haben, die jedoch möglicherweise einer Regelung bedürfen, wie z. B. hinsichtlich Parteien, Wahlen, dem Staatsnotstand oder Volksabstimmungen. Hier enthalten sind auch die Argumente der einzelnen Kommissionsmitglieder für bzw. gegen eine Verfassungsänderung im damaligen Zeitpunkt.

Die Gründe für Zustimmung zur Verfassungsänderung bzw. ihre Ablehnung waren vielschichtig. Im wesentlichen machten diejenigen, die eine Verfassungsänderung forderten geltend, der Text der Verfassung sei zu sehr von der amerikanischen Besatzungsmacht geprägt worden und würde nicht dem japanischen Denken entsprechen. Weiterhin wurde

behauptet, der Verfassungstext sei zu idealistisch und von der Wirklichkeit bereits überholt. Im Hinblick auf Art. 9 wurde vertreten, Japan dürfe nicht als einziges Land der Erde unbewaffnet bleiben angesichts einer zunehmend kritischer werdenden Weltlage. Auch in meinen Augen stimmt die Verfassungswirklichkeit nicht immer mit dem Verfassungsideal überein; nach Ansicht der Gegner einer formellen Verfassungsänderung können diese Probleme jedoch durch entsprechende Verfassungsinterpretation gelöst werden, die eine formelle Verfassungsänderung unnötig macht. Allgemein wird in Japan die Verfassung als etwas »Geheiligt« angesehen, das nicht ohne weiteres verändert werden darf. So hat z. B. die Meiji-Verfassung von 1889 bis zum Inkrafttreten der JV von 1946 keine Änderung erfahren. Es scheint, daß aufgrund dieses Verfassungsempfindens auch die bestehende Verfassung nicht geändert werden kann, es sei denn, unvorhergesehene Ereignisse, wie Krieg bzw. große wirtschaftliche Not treten ein, die zur Bildung einer Koalitionsregierung führen, in welcher Politiker aller Parteien das Volk überzeugen können, eine Revision der Verfassung sei nunmehr angebracht. Bisher haben sich die Oppositionsparteien aber strikt geweigert, den Änderungsbestrebungen der konservativen Parteien nachzugeben, da sie einen politischen Rückschritt befürchten, der der japanischen Bevölkerung schaden würde.

Insgesamt dürfte es für Regierung und Regierungspartei sowie den ihnen nahestehenden politischen und wissenschaftlichen Vereinigungen schwer werden, mit ihrer Änderungsforderung durchzudringen. Die Verfassung ist im Verständnis des Volkes derart gefestigt, daß die Bevölkerung einer Änderung nicht unbedingt zustimmen wird. Auch die Revisionbefürworter in Regierung und LDP scheinen sich damit abgefunden und einstweilen resigniert zu haben. Zwar werden immer wieder Vorschläge von konservativen Politikern – insbesondere am Verfassungstag (3. Mai) – gemacht, wie und auf welche Weise die Verfassung zu ändern sei, die Realisten in der LDP haben jedoch erkannt, daß derzeit nur wenig Aussicht besteht, die Opposition und die Bevölkerung als ganzes von der Notwendigkeit einer Verfassungsänderung zu überzeugen. Der Bericht der Kommission hat im Ergebnis keine wesentlichen politischen Fortschritte gebracht, er diente jedoch der Beruhigung der bis 1964 oft hektischen Verfassungsänderungsdebatte, da er die Probleme zusammenfaßte, die wesentlichen Streitpunkte aufzeigte und den Wissenschaftlern eine Anzahl von Unterlagen an die Hand gab, mittels derer die Verfassungsfragen weiter diskutiert werden können.

Makis Buch ist Pflichtlektüre für jeden, der sich mit dem Problem der Verfassungsänderung in Japan befaßt. Die Aufgabe des Verfassers, eine genaue Übersetzung des Schlußberichtes der Enquête-Kommission anzufertigen, war schwierig. Das Ergebnis – die Übersetzung in der vorliegenden Form – ist daher positiv zu würdigen, insbesondere im Hinblick darauf, daß diese Übersetzung auch für Wissenschaftler von Bedeutung ist, die sich allgemein mit dem Problem der Verfassungsänderung beschäftigen, und die klären wollen, welchen Weg sich »Verfassungsänderungen« suchen, wenn diese Änderungen nicht formell durchgesetzt werden können, da die Änderungskriterien nicht erfüllt werden können. Es stellt sich hier ganz allgemein die Frage, welche Auswirkungen rigide Änderungsbestimmungen auf den Fortbestand einer Verfassung haben, da bekannt ist,

daß zwar Verfassungen in ihrem Wortlaut unverändert bleiben können, daß die Verfassungswirklichkeit aber mit der Änderung politischer und wirtschaftlicher Fakten eine andere wird und dies zu einer »Wandlung« der Verfassung führen kann.<sup>1</sup> Für Japan gilt dies insbesondere für Art. 9 JV, wonach zwar auf Krieg verzichtet und die Unterhaltung von Streitkräften verboten ist, wo jedoch eine ca. 270 000 Mann starke Armee existiert, die über den achtgrößten Verteidigungshaushalt der Welt verfügt.

Reinhard Neumann

- <sup>1</sup> Vgl. hierzu Neumann, Verfassungswandel in Japan, in: VRÜ 15 (1982), S. 5–24; derselbe, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, Köln, 1982.

*Elisabeth Croll*

**The Politics of Marriage in Contemporary China**

Cambridge University Press, Cambridge, 1981, XIV, 210 S., £ 16.00

The institutions of marriage and the family have been important objects of reforming efforts in China since the end of the imperial era, in 1911. The Chinese Communist revolutionaries, and later rulers of the People's Republic, have also devoted considerable attention to this area, as one key element in their drive to break traditional moulds, in the socio-economic makeup of rural China in particular. The legislative measures and supporting policy activities have been comprehensively described elsewhere<sup>1</sup> and Dr. Croll's monograph, a revised version of her earlier doctoral thesis, is the first larger presentation in a Western language which surveys the subject from an anthropologist's point of view. Charting ground hitherto largeley unmapped in her discipline, the author had to face the further difficulty of anthropological analysis founded on very slender amounts of data gathered in the field. Anthropological research had stagnated in the People's Republic after 1949 and one of its foremost practitioners, Professor Fei Hsiao-t'ung, was kept in limbo for a long time during the obscurantist delirium of Mao's later reign. Thus, no »Corner(s) of Cathay« were made the object of anthropological investigation, and Croll was consequently constrained to rely on correspondence columns of Chinese periodicals as her main source of materials about the course of PRC marriage reform. In spite of limited opportunity to do some interviewing in rural areas around Canton in 1977, this dependence on letters to editors and fragmentary reports of occasional foreign visitors, or pre-1949 studies, has proved an impediment to the author's purpose. She frequently offers discussion of wider import based on observations documented only by a single source and introduces conceptual reflections by Western anthropologists (particularly the admirable contributions of the late Maurice Freedman) who themselves did not derive

- <sup>1</sup> M. J. Meijer, Marriage Law and Policy in the People's Republic of China, Hong Kong: H. K. U. Pr., 1971.